



Magistratsdirektion

Schloss Mirabell  
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2404  
Fax +43 662 8072 2052  
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Dr. Gerald Russbacher  
Tel. +43 662 8072 2040

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
MD/00/29616/2018/046

10.7.2019

Betreff  
Datenschutzumsetzung

## **Kundmachung**

Verordnung des Gemeinderates vom 19.9.2018 mit der die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 und deren Anhang mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“ geändert wird

Aufgrund des § 33 Salzburger Stadtrechts 1966 wird verordnet:

I. Die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007, ABl 24/2006 in der Fassung ABl 14/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 entfallen die Absätze 2 und 4. Der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Dem § 6 Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem obliegt dem Magistratsdirektor die Sicherstellung der übergeordneten Rechts- und Regelkonformität, insbesondere der Datenschutz und der Einsatz interner Kontrollsysteme.“

### 3. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt V und es lautet Abschnitt IV (neu):

#### „Abschnitt IV Datenschutz

##### Datenschutz-Organisation § 23a

(1) Der Magistratsdirektor und die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung des Datenschutzes im Magistrat zuständig, soweit sie selbstständig über den Einsatz von Mitteln und Zweck befinden oder nicht dazu angewiesen werden. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, datenschutzrechtlich informiert und geschult werden. Sie haben die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Umgang mit personenbezogenen Daten eindeutig festzulegen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(2) Die Abteilungsvorstände sind für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben in ihrer Abteilung zuständig. Sie koordinieren den Datenschutz in der jeweiligen Abteilung und führen das Verarbeitungsverzeichnis aller die Abteilung betreffenden Datenverarbeitungen, soweit nicht vom Magistratsdirektor die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bei einer anderen Dienststelle angesiedelt wird. Die Abteilungsvorstände sind Ansprechpartner für den Datenschutzbeauftragten, den Zentraldatenschutzkoordinator und die Abteilungs- bzw. Amtsdatschutzkoordinatoren und stellen diesen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Insbesondere stellen sie sicher, dass diese ordnungsgemäß und frühzeitig (bei Datenanwendungen bereits in der Phase der Konzeption) in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden.

(3) In der Magistratsdirektion ist vom Magistratsdirektor ein Zentraldatenschutzkoordinator namentlich zu benennen, welcher durch berufliche Erfahrung und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und mehrjähriger Datenschutzpraxis qualifiziert ist. Dieser unterstützt den Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände und die Abteilungsdatenschutzkontrollorgane bei datenschutzrechtlichen Sachverhalten und beim Verkehr mit der Datenschutzbehörde bzw. der Gerichtsbarkeit und der Geltendmachung von Betroffenenrechten. Er ist auch unmittelbarer Ansprechpartner und Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten. In der Funktion als Hilfskraft des Datenschutzbeauftragten ist er weisungsfrei und von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Zur Erfüllung all dieser Aufgaben sind dem Zentraldatenschutzkoordinator die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(4) In jeder Abteilung ist vom Abteilungsvorstand ein Abteilungsdatenschutzkoordinator zu bestellen. Die Bestellung ist dem Magistratsdirektor unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren sind dezentrale Hilfskräfte, die gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten die Konformität der Datenverarbeitungen mit den Datenschutzbestimmungen überwachen sowie dem Datenschutzbeauftragten darüber direkt und unverzüglich berichten. Sie sind in dieser Funktion weisungsfrei, von der Einhaltung des Dienstweges befreit und es sind ihnen die nötigen zeitlichen und materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Vorliegen von Datenverarbeitungen, die besondere datenschutzrechtliche Betreuung benötigen, ist für das jeweilige Amt ein Amtsdatschutzkoordinator vom Abteilungsvorstand namentlich zu benennen, welcher dort direkt im operativen Betrieb tätig ist und als interne Kontaktperson für datenschutzrechtliche Sachverhalte agiert. Solche Anwendungen sind insbesondere (i) Webseiten und Apps, (ii) die Verwaltung von umfangreichen Einwilligungen (Opt-Ins) und Widersprüchen, sowie (iii) Marketingangelegenheiten (iv). Für sehr umfangreiche Verarbeitungen in einem Amt kann vom Abteilungsvorstand ein Amtsdatschutzkoordinator benannt werden. Die Bestimmungen für Abteilungsdatenschutzkoordinatoren gelten für Amtsdatschutzkoordinatoren sinngemäß. In Ämtern mit Amtsdatschutzkoordinatoren ist der jeweilige Amtsleiter, ausgenommen die Ausführung von Weisungen des Abteilungsvorstandes, anstelle des Abteilungsvorstandes für die Einhaltung des Datenschutzes im Amt selbst verantwortlich.

(6) Der Magistratsdirektor und der Zentraldatenschutzkoordinator sind unverzüglich einzubeziehen

- a) im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, bevor eine Meldung an die Datenschutzbehörde getätigt wird,
- b) bei Anfragen von Ermittlungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder Rechtsstreitigkeiten mit Bezug zu personenbezogenen Daten, sowie
- c) bei abteilungsübergreifenden datenschutzrechtlichen Sachverhalten oder der geplanten Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen.

(7) Im Magistrat der Stadt Salzburg ist durch den Magistratsdirektor ein Datenschutzbeirat einzurichten, welcher Datenschutzangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung berät und für den Bürgermeister zur Entscheidung vorbereitet. Mitglieder des Beirates sind der Magistratsdirektor als Vorsitzender, der Zentraldatenschutzkoordinator, die Abteilungsdatenschutzkoordinatoren und der Datenschutzbeauftragte. Betrifft die Angelegenheit auch Amtsdatschutzkoordinatoren so sind diese und die betroffenen Amtsleiter zu laden. Weiters sind die von der Datenanwendung betroffenen Abteilungsvorstände beizuziehen. Der Datenschutzbeirat ist beratungsfähig, wenn der Magistratsdirektor, der Datenschutzbeauftragte und der Zentraldatenschutzkoordinator anwesend sind. Der Magistratsdirektor erstellt ein Protokoll über die Beratungen und fasst diese zu einem Ergebnis zusammen, wobei jedenfalls die Äußerung (Empfehlung) des Datenschutzbeauftragten enthalten sein muss. Das Protokoll und das Ergebnis sind daraufhin dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Abteilungsübergreifende datenschutzrechtliche Sachverhalte sind insbesondere die geplante Änderung bzw. Neueinrichtung von abteilungsübergreifenden Datenverarbeitungen, Datenanwendungen, welche mehr als eine Abteilung betreffen, die Verarbeitung mittels Social-Media-Diensten bzw. Newsletterdiensten, sowie die Übermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche oder Auftragnehmer in Drittstaaten außerhalb der EU

oder des EWR. Die Einberufung des Datenschutzbeirates erfolgt durch den Magistratsdirektor auf Verlangen der nachfolgenden Personen, jedenfalls aber einmal im Kalenderjahr. Jeder betroffene Abteilungsvorstand, jeder Datenschutzkoordinator, der Datenschutzbeauftragte oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Datenschutzbeirates verlangen. Der Datenschutzbeirat ist sodann binnen 2 Wochen ab Einlangen des Antrages beim Magistratsdirektor vom Magistratsdirektor einzuberufen. Der Magistratsdirektor kann unabhängig davon jederzeit den Datenschutzbeirat einberufen.

(8) Für die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Kollegialorganen ist das jeweilige Kollegialorgan zuständig und verantwortlich. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses, und sonstige mit dem Datenschutz zu besorgende Aufgaben werden von derjenigen Dienststelle besorgt, welcher die Aufgabe der Gemeinderatskanzlei zugeordnet ist.

(9) Verantwortlicher iSd DS-GVO für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und ihre Organe ist der Magistrat der Stadt Salzburg.

Dienstanordnung zum Datenschutz und Datenschutzbeauftragter  
§ 23b

(1) Zur Regelung des Datenschutzes im Magistrat ist vom Magistratsdirektor eine Dienstanordnung zu erlassen. Die in dieser Richtlinie vorzusehenden Bestimmungen sollen einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten im Magistrat sicherstellen. Die Gebote und Verbote dieser Richtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch oder in Papierform vorstattengeht. Ebenso beziehen sie alle Arten von Betroffenen (Parteien, Beteiligte, Kunden, Bedienstete, Geschäftspartner usw) in ihren Geltungsbereich ein.

(2) Der Magistratsdirektor bestellt den Datenschutzbeauftragten für die Stadt und Stadtgemeinde Salzburg und den Magistrat.

(3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar dem Bürgermeister und Magistratsdirektor.

(4) Der Magistratsdirektor, die Abteilungs- und Amtsleiter und die Bediensteten haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(5) Zur Unterstützung des Datenschutzbeauftragten ist in allen Abteilungen und in bestimmten Dienststellen jeweils mindestens ein Datenschutzkoordinator zu bestellen."

II. Der Anhang zur Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg - MGO 2007 mit der Bezeichnung „Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – VAP 2013“, ABl 10/2013, wird wie folgt geändert:

Im Aufgabenbereich des Magistratsdirektors – Magistratsdirektion wird das Wort „Datenschutz“ durch die Wortfolge „übergeordneter Datenschutz (Verkehr mit der Datenschutzbehörde; Zentraldatenschutzkoordinator)“ ersetzt."

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:

1. MD/01-Informationszentrum – zur Kundmachung im nächsten Amtsblatt und Internet

